

-----

Gemeinderat Franz Somitsch gestorben. Am vergangenen Samstag ist der sozialdemokratische Gemeinderat Franz Somitsch gestorben. Der Dahingeschiedene gehörte als Vertreter der Favoritner Arbeiterschaft zunächst vom 11. Jänner bis 3. Juni 1919 der provisorischen Bezirksvertretung Favoriten an. Dann war er vom Juni bis Oktober 1923 im Wiener Gemeinderat. Vom 21. Oktober 1923 bis 13. Dezember 1924 wirkte er in seinem Wahlbezirk Favoriten wieder als Bezirksrat. Am 20. Dezember 1924 wurde er an Stelle der verstorbenen Gemeinderätin Amalie Pölzer wieder in den Gemeinderat entsendet, dem er nun bis Mai 1927 angehörte. Damals war Somitsch im Gemeinderatsausschuss für Personalangelegenheiten überaus verdienstvoll tätig. Zum drittenmal wurde er am 26. April dieses Jahres für den verstorbenen Gemeinderat Anton Meidl im Gemeinderat angelobt und in den Gemeinderatsausschuss für Finanzen gewählt. Der Verstorbene war infolge seiner strengen Sachlichkeit und persönlichen Liebenswürdigkeit allgemein geachtet. Gemeinderat Somitsch war Gewerkschaftsbeamter und stand im 57. Lebensjahr. Er hinterlässt eine Witwe und einen Ziehsohn.

-----

Hilfeleistung durch die Gemeindewache. Am letzten Donnerstag um 2 Uhr früh wurden zwei den Parkdienst versehende Gemeindewachmänner von einem Heizer der Bundesbahnen ersucht, ihm Hilfe zu leisten, da seine Frau einen Selbstmordversuch durch Einatmen von Leuchtgas begangen hat. Die beiden Gemeindewachmänner folgten dieser Aufforderung sofort und begaben sich in die Wohnung des Heizers, wo sie durch entsprechende Hilfeleistung die bereits bewusstlose Frau wieder zum Bewusstsein brachten.

-----

Für Schulräume ist auch während der Ferien Wohnbausteuer zu zahlen. Ueber einen interessanten Fall hat dieser Tage der Verwaltungsgerichtshof entschieden. Es handelte sich um die Frage, ob die während der Schulferien leerstehenden Räume von der Wohnbausteuer befreit sind. Der Magistrat hat eine derartige Anzeige nicht zur Kenntnis genommen und die Beschwerdekommision hat die dagegen eingebrachte Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, dass die Innehabung der Schulräume auch während der Schulferien fortduere und deshalb die Abgabepflicht gegeben sei. Dagegen wurde der Verwaltungsgerichtshof angerufen und behauptet, dass die Schulräume während der Ferien niemand benütze, ja dass sogar eine Benützung durch die Schulaufsichtsbehörde verwehrt sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat indes die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Inhaber der Schulräume hält diese, erklärt der Verwaltungsgerichtshof, auch während der Ferien für Zwecke der Schule bereit, er bleibt daher ihr Inhaber und ist auch während der Ferienzeit steuerpflichtig. Diese Entscheidung ist von grosser grundsätzlicher Wichtigkeit, weil der Verwaltungsgerichtshof damit von der seinerzeit ausgesprochenen Auffassung abgegangen ist, dass juristische Personen Räumlichkeiten nur durch physische benützen können.